

Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Hennef (Sieg) - Bröl
Kennziffer S - 04.1

§ 1

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Bröl in der Gemarkung Happerschoß, Flur 13, 15 und 16 liegen die bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke laut Abgrenzung im beigefügten Plan.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die überbaubare Grundstücksfläche auf 25,00 m Tiefe mit einem Abstand von 2,00 m ab der der Straßenseite zugewandten Grundstücksgrenze festgesetzt (Vorderseite) (siehe Anlage I).

Ausnahme:

Bei Grundstücken, die an Bundes- oder Landesstraßen außerhalb festgelegter Ortsdurchfahrtsgrenzen liegen, muß ab befestigtem Fahrbahnrand eine Tiefe von 20,00 m von Bebauung frei bleiben (Anbauverbotszone). Dahinter erfolgt eine Bautiefe von 15,00 m.

Außerdem sind diese Grundstücke zur Bundes- oder Landesstraßenseite hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden (siehe Anlage II).

Vereinzelt müssen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB zur Ortsrandeingrünung eingehalten werden.

§ 3

Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte kenntlich gemacht und liegt zur Einsicht im Planungsamt in 5202 Hennef-Allner, Siegburger Str. 20 während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 4

Für das Inkrafttreten der Satzung gelten die Bestimmungen des § 12 BauGB.